

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 386), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) vom 04.04.2014 (MüABl. S. 433), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2016 (MüABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt gefasst: „Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Printmedienproduktion und Druckweiterverarbeitung (Meisterschule)“.

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 erhält die Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) München die Bezeichnung „Städtische Fachschule für industrielle Printmedienproduktion und Druckweiterverarbeitung (Meisterschule)“.“

3. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „industrielle Buchbindetechnik“ werden durch die Wörter „industrielle Printmedienproduktion und Druckweiterverarbeitung“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.